

**Mitteilungen
Sondernummer
Folge 1a/2012**

aek
aerztekammerburgenland

Wahlkommission für die Wahlen in die Ärztekammer für Burgenland 2012

Wahlkundmachung

1. Wahltag

Als Wahltag wird Mittwoch, der 28. März 2012 festgesetzt.

2. Stimmabgabe

Die persönliche Stimmabgabe ist am Wahltag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Permayerstraße 3, 3. Stock, Sitzungssaal, möglich.

Postalisch übermittelte oder persönlich oder durch einen Boten überbrachte Wahlkuverts müssen spätestens **bis Mittwoch, 28. März 2012, 12.00 Uhr**, bei der Wahlkommission, p.A. Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Permayerstraße 3, **einlangen**.

Stimmen können gültig nur mittels des amtlichen Stimmzettels und nur für in diesem enthaltene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Weitere Informationen zur Stimmabgabe erhalten alle Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Übermittlung des amtlichen Stimmzettels, des Wahlkuverts sowie des vorbedruckten Rückkuverts rechtzeitig vor dem Wahltag.

3. Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle am Tag vor der Wahlausschreibung (das ist der 12. Jänner 2012) in die Ärzteliste eingetragenen ordentlichen Kammerangehörigen.

Die Zugehörigkeit einer wahlberechtigten Person zu einem Wahlkörper richtet sich nach der Eintragung in die Ärzteliste am Tag vor der Wahlausschreibung.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen.

An der Kammerwahl dürfen sich nur Kammerangehörige beteiligen, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerlisten eingetragen sind.

4. Wahlkörper

Wahlkörper sind die Kurie der angestellten Ärzte und die Kurie der niedergelassenen Ärzte. Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland besteht gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 21. Dezember 2011 aus 31 Kammerräten. Hievon entfallen auf den Wahlkörper der Kurie der angestellten Ärzte 17 Mandate und auf den Wahlkörper der Kurie der niedergelassenen Ärzte 14 Mandate.

5. Wählerlisten

Die Wählerlisten und ein Abdruck der Verordnung vom 30.11.2006, BGBl. II Nr. 459/2006, über die Durchführung der Wahlen in die Ärztekammern in den Bundesländern und Nachwahlen in die Österreichische Ärztekammer (Ärztekammer-Wahlordnung 2006) können von Mittwoch, 18. Jänner 2012 bis Dienstag, 31. Jänner 2012 (Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Permayerstraße 3, 2. Stock, Kammeramt, eingesehen werden.

Einsprüche von Kammerangehörigen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen können innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten, das ist bis 1. Feber 2012, bei der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Einsprüche sind zu begründen.

Jeder Einspruch darf nur mit einer bestimmten Person begründet sein. Ist ein Einspruch mit mehreren Personen begründet, ist dieser zurückzuweisen. Die Erhebung mehrerer Einsprüche ist zulässig.

Verspätet eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

6. Wahlvorschläge

Es ergeht die Aufforderung, dass wahlwerbende Gruppen, die sich an der Wahl der Vollversammlung beteiligen, ihre Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission, p.A. Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Permayerstraße 3, spätestens am Mittwoch, 29. Feber 2012 bis 17.00 Uhr persönlich, postalisch oder durch einen Boten einzureichen haben, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge können in Listenform oder in Form von losen Blättern, die durchgehend zu nummerieren und zu heften sind, eingebracht werden.

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- a. die unterscheidbare Listenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können,
- b. ein Verzeichnis der Namen von wahlwerbenden Personen für den betreffenden Wahlkörper, jeweils in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, der Anschrift und der Berufsbezeichnung der wahlwerbenden Person gemäß der Eintragung in die Ärzteliste am Tag vor der Wahlauschreibung,

- c. die eigenhändig unterschriebene Erklärung (im Original – keine Kopie) jeder einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten wahlwerbenden Person, aus der ersichtlich ist, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist,
- d. die Bezeichnung der zustellbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe, andernfalls jene Person als zustellbevollmächtigt gilt, die als erste im Wahlvorschlag gereiht ist und von der eine Erklärung nach lit. c vorliegt,
- e. die beigegefügte Unterstützungserklärungen (siehe Punkt 7).

Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Namen von wahlwerbenden Personen aufweisen wie Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind.

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind von der zustellungsbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe spätestens bis Mittwoch, 7. März 2012, 12.00 Uhr, dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich mitzuteilen.

Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

7. Unterstützungserklärungen

Die Wahlvorschläge müssen, sofern eine wahlwerbende Gruppe in beiden Wahlkörpern kandidiert, von zumindest halb so vielen für die Vollversammlung wahlberechtigten Personen unterstützt sein, als Kammerräte in die Vollversammlung zu wählen sind. Kandidiert eine wahlwerbende Gruppe nur in einem Wahlkörper, ist jeder einzelne Wahlvorschlag von zumindest so vielen wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte in den betreffenden Wahlkörper zu wählen sind.

Zum Nachweis der Unterstützung sind den Wahlvorschlägen entsprechend ausgefüllte und von den unterstützenden Personen eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen (im Original – keine Kopie) gemäß dem Muster der Anlage 1 der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 in der erforderlichen Anzahl anzuschließen.

Eine Unterstützung ist nur durch Personen zulässig, die für den betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sind.

Von einer wahlberechtigten Person kann nur eine Unterstützungserklärung abgegeben werden, widrigenfalls alle von dieser wahlberechtigten Person abgegebenen Unterstützungserklärungen vom Vorsitzenden der Wahlkommission als ungültig auszuscheiden sind. Darüber hinaus ist eine Unterstützungserklärung ungültig, wenn die eigenhändige Unterschrift der unterstützenden Person fehlt oder die unterstützende Person nicht über die erforderliche Wahlberechtigung verfügt.

8. Auflegung der Wahlvorschläge

Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden ab Mittwoch, 21. März 2012 bis Dienstag, 27. März 2012 (Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Kammeramt der Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Permaystraße 3, 2. Stock, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufliegen.

9. Verbot der Wahlwerbung am Wahltag

Im Gebäude des Wahllokals sowie im Umkreis von 100 Metern um dieses ist am Wahltag jede Art der Werbung, insbesondere auch durch Ansprache an die Wähler, durch Anschläge oder Verteilung von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten oder dergleichen verboten.

10. Entsendung einer Vertrauensperson

Jede wahlwerbende Gruppe, deren Wahlvorschläge kundgemacht worden sind, kann am Wahltag eine Vertrauensperson in die Wahlkommission entsenden.

Die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Gruppe hat die Vertrauensperson bis spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag schriftlich der Wahlkommission bekannt zu geben. Zu diesem Zweck ist die Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Permayerstraße 3, auch am Samstag, 24.3.2012, von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr besetzt.

Jede Vertrauensperson erhält vom Vorsitzenden der Wahlkommission einen Eintrittsschein, der es ihr ermöglicht, bei der Wahlhandlung als Zeuge anwesend zu sein. Die Vertrauensperson darf keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

11. Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Internet

Diese Wahlkundmachung sowie weitere noch zu veröffentlichende Kundmachungen können unter der Internetadresse www.aekbgld.at eingesehen werden.

Eisenstadt, am 13. Jänner 2012

Der Vorsitzende der Wahlkommission

ORGR Mag. Michael DATLINGER eh.